



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P132030

Vorsorgliche Massnahmen betreffend Taxpunktwert zu TARMED sowie für die Vergütung von nicht ärztlichen Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel für ambulante Spitalleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer ; Festsetzung provisorische Tarife; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die ärztlichen Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 91 Rappen fest.
 2. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Physiotherapie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 90 Rappen fest.
 3. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Ergotherapie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf 1.10 Franken fest.
 4. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Logopädie im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 5. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Ernährungsberatung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 6. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Diabetesberatung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 1 Franken fest.
 7. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die zahnärztliche Beratung im Universitäts-Kinderspital beider Basel im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in Bezug auf die durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer auf 3.10 Franken fest.

8. Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen auf 91 Rappen fest.
9. Die vorsorglich festgesetzten Tarife gemäss Ziff. 1. bis 8. hiavor gelten rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
10. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 bis 9 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
11. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Da die vom UKBB gekündigten Verträge über den Taxpunktwert zu TARMED vom 1. April 2010 inklusive Anhang A wie auch der Spitalvertrag 2004 bereits gemäss Art. 47 Abs 3 KVG um ein Jahr verlängert wurden, eine zweite Verlängerung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist und sich die Parteien nicht auf neue Verträge einigen konnten, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens 2014 wird mittels vorsorglicher Massnahme der provisorische Tarif für die Leistungserbringer und Versicherer im Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2014 festgesetzt. Wenn keine Regelung des provisorischen Taxpunktwerths zu TARMED in vorsorglicher Massnahme erfolgt, besteht per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der ambulanten ärztlichen Leistungen erlaubt.

